

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der öffentlichen Fachschulen der Stadt Karlsruhe (Schulgeldsatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 148) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 23. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für den Besuch der öffentlichen Fachschulen der Stadt Karlsruhe (Schulgeldsatzung) vom 21. März 1967, zuletzt geändert am 20. April 2021 (Amtsblatt vom 7. Mai 2021), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Gebührenpflicht, Gebührensätze

(1) Für den Besuch der öffentlichen Fachschulen der Stadt Karlsruhe in Form von Vollzeitschulen (VZ) und Teilzeitschulen (TZ) werden Gebühren (Schulgeld) in folgender Höhe erhoben:

Carl-Benz-Schule

a) Fachschule für Technik, Fachrichtung Maschinentechnik, FTM (VZ)	je Schulhalbjahr	405,00 €
b) Fachschule für Technik, Fachrichtung Maschinentechnik, FTMT (TZ)	je Schulhalbjahr	270,00 €
c) Fachschule, Meisterschule-Handwerk für Kraftfahrzeugtechniker (TZ)	je Schulhalbjahr	220,00 €

Carl-Engler-Schule

Fachschule für Technik, Fachrichtung Chemietechnik (TZ)	je Schulhalbjahr	225,00 €
---	------------------	----------

Carl-Hofer-Schule

Fachschule für Technik, Fachrichtung Druck- und Medientechnik, FTDT (TZ)	je Schulhalbjahr	205,00 €
--	------------------	----------

Heinrich-Hertz-Schule

a) Bundesfachschule für die Elektrohandwerke Fachschule, Meisterschule-Handwerk für Elektrotechniker, FEET (VZ)	je Schulhalbjahr	405,00 €
b) Fachschule für Technik, Fachrichtung Elektrotechnik FTE (VZ)	je Schulhalbjahr	405,00 €
c) Fachschule für Technik, Fachrichtung Elektrotechnik FTET (TZ)	je Schulhalbjahr	205,00 €

Heinrich-Hübsch-Schule

a) Fachschule, Meisterschule-Handwerk für Maler und Lackierer, FFML (VZ)	je Schulhalbjahr	405,00 €
b) Fachschule für Technik, Fachrichtung Bautechnik, FTB (VZ)	je Schulhalbjahr	390,00 €
c) Fachschule, Meisterschule-Handwerk für Maurer und Betonbauer, FBMA (VZ)	je Schulhalbjahr	405,00 €
d) Fachschule für Technik, Fachrichtung Holztechnik, FTZ (VZ)	je Schulhalbjahr	415,00 €
e) Fachschule, Meisterschule-Handwerk für Tischler, FZTI (VZ)	je Schulhalbjahr	430,00 €
f) Fachschule, Meisterschule-Handwerk für Tischler, (TZ)	je Schulhalbjahr	255,00 €
g) Fachschule, Meisterschule-Handwerk für Metallbauer, FMMK (VZ)	je Schulhalbjahr	465,00 €
h) Fachschule, Meisterschule-Handwerk für Zimmerer, FBZI (VZ)	je Schulhalbjahr	430,00 €

Heinrich-Meidinger-Schule

a) Bundesfachschule für Sanitär- und Heizungstechnik, Fachschule für Technik, Fachrichtung Sanitärtechnik, FTMSA (VZ)	je Schulhalbjahr	430,00 €
b) Bundesfachschule für Sanitär- und Heizungstechnik, Fachschule für Technik, Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, FTMHL (VZ)	je Schulhalbjahr	430,00 €
c) Fachschule, Meisterschule-Handwerk für Installateure und Heizungsbauer, FMIHT (TZ)	je Schulhalbjahr	235,00 €
d) Fachschule, Akademie für Betriebsmanagement im Handwerk, Fachrichtung Sanitär- und Heizungstechnik, FAKSH, (VZ)	je Schulhalbjahr	405,00 €

Walter-Eucken-Schule

Kaufmännische Fachschule für Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement, FBW (VZ)	je Schulhalbjahr	225,00 €
--	------------------	----------

Elisabeth-Selbert-Schule

a) Fachschule für Wirtschaftlerinnen (VZ)	je Schulhalbjahr	150,00 €
b) Fachschule für Organisation und Führung (TZ)	je Schulhalbjahr	90,00 €
c) Fachschule für Organisation und Führung, Hauswirtschaft (TZ)	je Schulhalbjahr	90,00 €
d) Fachschule in der Pflege (TZ) mit dem Schwerpunkt Leitung einer Funktions- und Pflegeeinheit geklappt mit der Fachschule für Pflege-Gerontopsychiatrie	je Schulhalbjahr	90,00 €

(2) Das Schulgeld schließt den Materialbeitrag ein.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Anmeldung, Abmeldung**

An- und Abmeldungen sind in Textform per Brief oder E-Mail und unter Verwendung der von den Fachschulen zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare oder Online-Verfahren an die Schulleitung zu richten.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Gebührenschnldnerin/Gebührenschnldner**

(1) Gebührenschnldnerin oder Gebührenschnldner der Gebühren ist, wer am Unterricht der Fachschule teilnimmt. Gebührenschnldnerin oder Gebührenschnldner ist auch, wer sich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.

(2) Sind mehrere Personen für eine Gebührenschnld zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschnldner.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1) Die Gebührenschnld entsteht jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres bzw. Schuljahres, frühestens jedoch mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers.

(2) Das Schulgeld wird zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig.

(3) Die Entrichtung der Gebühr ist über ein SEPA-Lastschriftmandat abzuwickeln. Die Gebühren werden jeweils termingebunden vom angegebenen Konto abgebucht. Bei Rückruf fälliger oder strittiger Gebühren durch den Zahlungspflichtigen, ohne vorherigen Klärungsversuch mit dem Schul- und Sportamt, verpflichtet sich der Zahlungspflichtige zur Übernahme der Bankgebühren.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.